

|  |         |           |  |
|--|---------|-----------|--|
| <b>USZ</b> Universitäts<br>Spital Zürich |         | Spitalrat |  |
| Dokumentenart                            | Weisung | Version   | 12.11.2020                               |
| Erlassen durch                           | SR      | Gültig ab | 01.01.2021                               |
| Geltungsbereich                          | USZ     | Ersetzt   | R Nebenbeschäftigungen<br>vom 01.10.2018 |
| Erstellt durch                           | CCO     | Kurztitel | WE_Nebenbeschäftigungen                  |

## Weisung Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

### Inhaltsverzeichnis

|  |          |
|--|----------|
| <b>Weisung</b>   | <b>1</b> |
| <b>Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter</b>                  | <b>1</b> |
| <b>1. Zweck</b>  | <b>2</b> |
| <b>2. Geltungsbereich</b>  | <b>2</b> |
| 2.1. Persönlicher Geltungsbereich                                  | 2        |
| 2.2. Sachlicher Geltungsbereich                                    | 2        |
| <b>3. Zulässigkeit von Nebenbeschäftigung und öffentlichem Amt</b> | <b>2</b> |
| 3.1. Zulässigkeit und Anspruch                                     | 2        |
| <b>4. Melde- und Bewilligungspflicht</b>                           | <b>3</b> |
| 4.1. Meldepflicht  | 3        |
| 4.2. Bewilligungspflicht   | 3        |
| 4.2.1. Bewilligungspflichtige Tätigkeiten                          | 3        |
| 4.2.2. Bewilligungsinstanz   | 3        |
| 4.3. Melde- und Bewilligungsprozess                                | 4        |
| 4.4. Arbeitgeberbestätigung  | 4        |
| <b>5. Auflagen</b>   | <b>4</b> |
| 5.1. Arbeitszeit und Nebenbeschäftigung / öffentliches Amt         | 4        |
| 5.2. Abgeltungen   | 4        |
| 5.2.1. Infrastruktur- und Personalnutzung                          | 4        |
| 5.2.2. Abgabe der Nebeneinkünfte                                   | 5        |
| 5.2.3. Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg                      | 5        |
| 5.2.4. Ausnahmen   | 5        |
| <b>6. Verstösse gegen die Weisung</b>                              | <b>5</b> |
| <b>7. Schlussbestimmungen</b>                                      | <b>5</b> |

## 1. Zweck

Mit vorliegender Weisung werden gestützt auf § 22 PR-USZ und ergänzend zum kantonalen Personalrecht (§ 49, 53 f. PG und § 144 f. VVO PG) die Vorschriften und Rahmenbedingungen für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter definiert.

## 2. Geltungsbereich

### 2.1. Persönlicher Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für alle vom USZ öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich angestellten Personen («USZ-Mitarbeitende»).

### 2.2. Sachlicher Geltungsbereich

Die Weisung gilt für Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter:

- a. Als Nebenbeschäftigung gilt jede Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit neben der USZ-Anstellung bzw. Tätigkeit für das USZ, wie namentlich Beratungstätigkeiten, externe Lehrverpflichtungen oder die Wahrnehmung von Organfunktionen bei Dritten.
- b. Ein öffentliches Amt übt aus, wer als gewähltes Mitglied eines Parlaments, einer Exekutive, eines Gerichts oder einer Kommission der Eidgenossenschaft, eines Kantons, einer Gemeinde, einer Kirchgemeinde oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts tätig ist.

Nicht als Nebenbeschäftigung gelten:

- a. privatärztliche Tätigkeit im Rahmen der stationären oder ambulanten Behandlung von Privatpatienten am USZ gemäss Zusatzhonorargesetz;
- b. vom USZ erteilte Referentenaufträge.

## 3. Zulässigkeit von Nebenbeschäftigung und öffentlichem Amt

### 3.1. Zulässigkeit und Anspruch

Die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung bzw. die Übernahme eines öffentlichen Amtes sind zulässig, wenn:

- a. die Erfüllung der Aufgaben am USZ nicht beeinträchtigt wird;
- b. das USZ dadurch nicht konkurrenziert wird;
- c. die Interessen des USZ nicht beeinträchtigt werden;
- d. die Tätigkeit mit der Stellung der oder des Angestellten am USZ vereinbar ist.

Die Sollarbeitszeit am USZ und die für die Nebenbeschäftigung aufgewendete Arbeitszeit zusammen dürfen die für die jeweilige Person geltende wöchentliche Höchstarbeitszeit nicht übersteigen. Die gesetzliche Mindestruhezeit zwischen Arbeitseinsätzen muss auch für Nebenbeschäftigungen eingehalten werden. Ausgenommen sind:

- a. Referententätigkeiten;
- b. Tätigkeiten in Advisory Boards;
- c. gelegentliche, befristete Beratungsmandate (Consultant);
- d. Lehraufträge an Hochschulen.

Wird eine Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches Amt durch veränderte Umstände unzulässig, darf die Tätigkeit nicht weitergeführt werden.

#### **4. Melde- und Bewilligungspflicht**

##### **4.1. Meldepflicht**

Für Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter besteht eine Meldepflicht. Für Referententätigkeiten besteht eine Meldepflicht, sofern das Honorar CHF 1'000.— pro Referat übersteigt.

Bei Referaten für Gesellschaften der Pharmazeutischen Industrie sind zudem die Bestimmungen des Pharmakodex zu beachten.

##### **4.2. Bewilligungspflicht**

###### **4.2.1. Bewilligungspflichtige Tätigkeiten**

Eine Nebenbeschäftigung ist bewilligungspflichtig, wenn

- a. vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird;
- b. Infrastruktur des USZ beansprucht wird (z.B. Büroinfrastruktur, Geräte etc.);
- c. neben der eigenen Leistung zusätzlich Personal des USZ beansprucht wird (z.B. Sekretariat);
- d. Ein Verwaltungsratsmandat oder eine Geschäftsleitungsfunktion bei Dritten übernommen wird. Davon ausgenommen sind Funktionen in gemeinnützigen Organisationen wie Sport- oder Kulturvereinen.

Die Ausübung eines öffentlichen Amtes ist bewilligungspflichtig, sofern zur Ausübung vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird.

###### **4.2.2. Bewilligungsinstanz**

Über die Bewilligung entscheidet:

- a. bei Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern die Spitaldirektion;
- b. bei Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern von Mitgliedern der Spitaldirektion sowie Klinikdirektor\*innen der Spitalrat.

Die Spitaldirektion kann die Bewilligungskompetenz für Nebenbeschäftigungen an den Direktor HRM delegieren.

Eine Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Bewilligung wird im Personaldossier abgelegt.

### **4.3. Melde- und Bewilligungsprozess**

Die/der Angestellte meldet vor der Aufnahme einer Nebenbeschäftigung oder der Nomination für ein öffentliches Amt seine Absicht mittels unterzeichnetem Meldeformular seiner/seinem direkten Vorgesetzten.

Die/der direkte Vorgesetzte:

- a. prüft die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung (Ziffer 3);
- b. holt bei Bedarf bei der/beim CCO eine Zweitmeinung ein;
- c. leitet das unterzeichnete Meldeformular an das HR Service Center weiter.

Das HR Service Center:

- a. erfasst die Nebenbeschäftigung im SAP / HCM
- b. prüft die Bewilligungspflicht der Nebenbeschäftigung (Ziffer 4.2.1);
- c. initiiert den Bewilligungsprozess bei der Bewilligungsinstanz gemäss Ziffer 4.2.2 sofern eine Bewilligungspflicht vorliegt;
- d. fordert die Mitarbeitenden einmal jährlich zur Aktualisierung der Deklarationen auf.

Die/der CCO

- a. berät die Mitarbeitenden und Vorgesetzten in der Anwendung dieser Weisung;
- b. unterstützt das HR Service Center im Vorgehen bei Verstössen gegen die Weisung.

### **4.4. Arbeitgeberbestätigung**

Wird für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung eine Bestätigung der Zulässigkeit durch das USZ verlangt, so wird diese durch die Direktion HRM ausgestellt.

## **5. Auflagen**

### **5.1. Arbeitszeit und Nebenbeschäftigung / öffentliches Amt**

Die für Nebenbeschäftigungen aufgewendete Zeit darf unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen in der jeweiligen Bewilligung nicht an die USZ-Arbeitszeit angerechnet werden.

Für die Ausübung von öffentlichen Ämtern darf ein halber Arbeitstag pro Woche an die USZ-Arbeitszeit angerechnet werden.

### **5.2. Abgeltungen**

#### **5.2.1. Infrastruktur- und Personalnutzung**

Die Beanspruchung von USZ-Infrastruktur und USZ-Personal zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes ist abgeltungspflichtig.

Die Höhe der Abgeltung wird in der Bewilligung festgesetzt.

### **5.2.2. Abgabe der Nebeneinkünfte**

Kann gemäss Bewilligung für eine Nebenbeschäftigung Arbeitszeit aufgewendet werden, sind die Nebeneinkünfte mit Ausnahme der Spesenentschädigung an das USZ abzugeben.

### **5.2.3. Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg**

Die Bewilligungsinstanz kann eine angemessene Beteiligung des USZ an einem allfälligen wirtschaftlichen Erfolg aus einer Nebenbeschäftigung festlegen, falls dafür Arbeitszeit und/oder Infrastruktur des USZ aufgewendet werden.

### **5.2.4. Ausnahmen**

Liegt die Nebenbeschäftigung resp. das öffentliche Amt im Interesse des USZ, kann in der Bewilligung von einer Abgeltung ganz oder teilweise abgesehen werden.

## **6. Verstösse gegen die Weisung**

Ein Verstoß gegen diese Weisung kann personalrechtliche Massnahmen zur Folge haben. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Konsequenzen sowie die Geltendmachung von Schadensersatz bei Schädigung des USZ.

## **7. Schlussbestimmungen**

Diese Weisung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Sie ersetzt das Reglement über Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter von USZ-Angestellten vom 01.10.2018.

USZ-Mitarbeitende, welche bis zur Inkraftsetzung dieser Weisung nicht meldepflichtig waren, sind verpflichtet, ihre Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter bis zum Ablauf von drei Monaten seit Inkraftsetzung zu melden.